

Leitfaden

Neuerungen in der chinesischen Exportkontrolle

Die Volksrepublik China hat als Reaktion auf die Verschärfung der Exportkontrollbestimmungen gegenüber chinesischen Unternehmen seit August begonnen, seine Regeln für die Exportkontrolle zu überarbeiten, zu vereinheitlichen und zu verschärfen.

Im ersten Schritt haben das chinesische Handelsministerium (MOFCOM) und das Ministerium für Wissenschaft und Technologie (MOST) am 28. August 2020 neue Ausfuhrbeschränkungen für 23 chinesische Güter erlassen und den „Katalog der exportverbotenen und exportbeschränkten Güter und Technologien“ erstmals seit 2008 überarbeitet. Am 19. September 2020 wurde seitens der chinesischen Behörden der Rechtsrahmen für die bereits 2019 angekündigte „Liste der unzuverlässigen Unternehmen“ geschaffen.

Schließlich genehmigte der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China am 17. Oktober 2020 den (dritten) **Entwurf des chinesischen Exportkontrollgesetzes** und schuf damit Chinas erstes Exportkontrollgesetz. **Es wird zum 1. Dezember 2020 in Kraft treten.**

Dieser SPECTARIS-Leitfaden gibt einen Überblick über die Neuerungen in Chinas Exportkontrollgesetzgebung. Er basiert auf den (inoffiziellen) Übersetzungen der chinesischen Rechtsakte.

Wir möchten Sie außerdem darauf aufmerksam machen, dass der SPECTARIS-Leitfaden zu den Neuerungen im chinesischen Exportkontrollrecht lediglich dem unverbindlichen Informationszweck dient und keine Rechtsberatung im eigentlichen Sinne darstellt. Der Inhalt dieses Angebots kann und soll eine individuelle und verbindliche Rechtsberatung, die auf Ihre spezifische Situation eingeht, nicht ersetzen. Insofern verstehen sich alle enthaltenen Informationen ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Inhaltsverzeichnis

I. Neues chinesisches Exportkontrollgesetz.....	3
1. Gesetzliche Rahmenbedingungen	3
2. Anwendungsbereich und Zuständigkeiten	4
a) Sachlicher Anwendungsbereich	4
b) Räumlicher und extraterritorialer Anwendungsbereich	5
c) Zuständigkeiten und Befugnisse der chinesischen Behörden	5
3. Güterlisten, Kontrollen und kontrollierte Aktivitäten	6
4. Export von Dual-Use-Gütern und Verpflichtung von Exporteuren.....	6
5. Verhängung von Sanktionen und Vornahme von Listungen	7
6. Konsequenzen bei Verstößen gegen die Bestimmungen des chinesischen Exportkontrollgesetzes	8
7. Originaldokumente (in Chinesisch)	8
8. Weitere Informationen und rechtliche Einschätzung verschiedener Kanzleien.....	8
II. „Liste der unzuverlässigen Unternehmen“	8
III. Änderung des Katalogs der Güter und Technologien, deren Export verboten oder beschränkt ist	9

I. Neues chinesisches Exportkontrollgesetz

In der 22. Sitzung des Ständigen Komitees des 13. Nationalen Volkskongress der Volksrepublik (13. Oktober -17. Oktober 2020) wurde der dritte Entwurf des Exportkontrollgesetzes diskutiert und am 17. Oktober 2020 genehmigt. Chinas neues Exportkontrollgesetz wird damit gemäß Präsidentenverordnung Nr. 58 zum 1. Dezember 2020 in Kraft treten.

Das neue chinesische Exportkontrollgesetz ist Chinas erstes umfassendes und konsolidiertes Exportkontrollgesetz. Durch die Bestimmungen des neuen Exportkontrollgesetzes können der Export, der Reexport und die Durchfuhr von Gütern, Technologien und Dienstleistungen verboten sein und neuen Genehmigungspflichten hinsichtlich Produkteigenschaften, Endverwender, Zielland oder Endverwendung unterliegen. Es regelt und beschränkt zukünftig den Export chinesischer Dual-Use-Güter, Militärgüter, Nukleargüter sowie als neue Bestimmung den Export anderer Güter, Technologien, Dienstleistungen und Güter zu deren Wartung, die die nationale Sicherheit bzw. die nationalen Interessen Chinas betreffen.

Das chinesische Exportkontrollgesetz umfasst insgesamt 5 Kapitel und 49 Artikel, die allgemeine Vorschriften, Exportkontrollrichtlinien, Vorschriften zu Exportkontrolllisten, Kontrollvorschriften sowie Vorschriften zur rechtlichen Verantwortung bei Nicht-Compliance enthalten. Das jetzt veröffentlichte chinesische Exportkontrollgesetz ähnelt dem zweiten Entwurf des Gesetzes, weicht jedoch in einigen Punkten von dem Entwurf ab. So führt das chinesische Exportkontrollgesetz auch neue Bestimmungen ein, wie beispielsweise die Vorschrift, dass Exporteure eine Ausfuhrgenehmigung für nicht-gelistete Güter beantragen müssen, die potentiell die nationale Sicherheit oder die nationalen Interessen Chinas gefährden könnten¹.

Es ähnelt in einigen Aspekten auch den US-Exportkontrollbestimmungen und wird vermutlich großen Einfluss auf die Tätigkeit von Unternehmen haben, die die oben genannten Güter aus China beziehen, als Teil ihrer Lieferkette verwenden bzw. diese selbst von China aus exportieren.

Der Gesetzestext enthält derzeit noch viele Unklarheiten und Regelungslücken. keine Durchführungsbestimmungen. Artikel 5 sieht jedoch vor, dass die zuständigen Exportkontrollbehörden industrie-spezifische Hinweise und Hinweise für Exporteure herausgeben, so dass die Unternehmen ihre internen Compliance-Systeme entsprechend anpassen können.

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die schnelle Verkündung des ersten konsolidierten chinesischen Exportkontrollgesetzes am 17. Oktober 2020 erfolgte als Teil der beschleunigten Entwicklung eines integrierten Exportkontrollsystems in China, vermutlich auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Spannungen mit den USA und anderen Exportmärkten. Chinesische Unternehmen stehen in den letzten Jahren zunehmend im Fokus der US-Exportkontrollbehörden, und sahen sich mit einer Vielzahl von Exportbeschränkungen konfrontiert.

Der erste Entwurf eines chinesischen Exportkontrollgesetzes wurde im Juni 2017 durch das chinesische Handelsministerium (MOFCOM) veröffentlicht. Zum Ende des Jahres 2019 wurde das Exportkontrollgesetz auf die nationale Agenda der Gesetzgebungsverfahren gesetzt. Weitere Entwürfe des Gesetzes wurden im Dezember 2019 sowie im Juli 2020 veröffentlicht. Das finale Gesetz orientiert sich mit einigen Änderungen an den vorher veröffentlichten Entwürfen.

Die chinesischen Exportkontrollvorschriften waren zuvor auf eine Vielzahl von chinesischen Gesetzen (u.a. Außenhandelsgesetz, Zollgesetz, Strafrecht) und Verwaltungsvorschriften aufgeteilt. Der Schwerpunkt der früheren chinesischen Exportregeln lag auf der Kontrolle von sensiblen Gütern und Technologien, wie Materialien und Gütern, die in Zusammenhang mit der Herstellung und Verbreitung von Raketen, Waffen, Nukleargütern sowie chemischen und biologischen Waffen stehen. Das MOFCOM und andere Behörden führten außerdem Listen von Gütern und Technologien, die Exportverboten bzw. Exportbeschränkungen unterliegen.

¹ Artikel 12 des Chinesischen Exportkontrollgesetzes

Rechtlicher Hinweis: Dieser Leitfaden dient lediglich zu Informationszwecken. Die enthaltenen Informationen sind ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

2. Anwendungsbereich und Zuständigkeiten

a) Sachlicher Anwendungsbereich

Das chinesische Exportkontrollgesetz führt Exportkontrollregularien für kontrollierte Güter ein. Dies umfasst Dual-Use-Güter, militärische Güter und Nukleargüter. Das chinesische Exportkontrollgesetz führt in Artikel 2 außerdem eine Catch-All-Klausel ein, da „kontrollierte Gegenstände“ zukünftig auch „andere Waren, Technologien, Dienstleistungen usw., die im Zusammenhang mit der Wahrung der nationalen Sicherheit und Interessen sowie der Umsetzung internationaler Verpflichtungen wie der Nichtverbreitung stehen“, umfassen. Mit dieser „Catch-All-Klausel“ können die Exportkontrollen zukünftig auch über den traditionellen Anwendungsbereich der Exportkontrolle hinausgehen.

Artikel 2 des Exportkontrollgesetzes definiert die einzelnen Güter, wie folgt:

- **Dual-Use-Güter** sind Waren, Technologien und Dienstleistungen, die sowohl für zivile, als auch für militärische Zwecke verwendet werden können oder die hilfreich sind, die militärischen Möglichkeiten zu stärken. Dies umfasst Güter, die für die Konstruktion, Entwicklung, Herstellung oder die Verwendung von Massenvernichtungswaffen und ihres Transports genutzt werden können.
- **Militärgüter** sind Ausrüstung, speziell produzierte Güter und andere verwandte Güter, Technologien oder Dienstleistungen, die nur für militärische Zwecke verwendet werden können.
- **Nukleargüter** werden definiert als nukleare Materialien, Ausrüstung und nicht-nukleare Materialien, die für die Verwendung in Reaktoren und anderen verwandten Technologien und Dienstleistungen bestimmt sind.

Im Unterschied zu anderen Exportkontrollregimen, deren Vorschriften sich hauptsächlich auf Ausrüstung, Materialien, Software und Technologien konzentrieren, findet das chinesische Exportkontrollgesetz **auch Anwendung auf Dienstleistungen**, die explizit als kontrollierte Güter bezeichnet werden. Der finale Gesetzestext **erweitert außerdem den Anwendungsbereich von kontrollierten Gütern um „technische Informationen“ und „andere Daten, die in Zusammenhang mit den Gütern stehen“**.² Nach Medienberichten soll so sichergestellt werden, dass zukünftig auch Quellcodes, Algorithmen und ähnliche Daten der Exportkontrolle unterliegen.³

Im Vergleich zu den früheren Entwürfen, in denen nur auf die nationale Sicherheit Bezug genommen wurde, wird im endgültigen chinesischen Exportkontrollgesetz durchgehend Bezug auf die **„nationale Sicherheit“ und „nationale Interessen“** genommen. Nach Angaben von Asia Nikkei umfasst das chinesische Konzept der „nationalen Sicherheit in China die folgenden elf relevanten Bereiche: Politik, Land, Militär, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft, Wissenschaft und Technologie, Information, Ökologie, Rohstoffe und Nukleartechnik.⁴ **Diese werden jedoch im Gesetzestext nicht näher definiert.**

Die Einführung dieser nicht näher definierten Kriterien bietet den chinesischen Behörden eine neue Grundlage im Interesse der nationalen Sicherheit oder anderer nationaler Interessen Exportkontrollmaßnahmen zur Förderung von außenpolitischen oder industriepolitischen Zielen zu verhängen, die nicht mit konventionellen Verteidigungs- und Sicherheitsrisiken zusammenhängen.

² Vgl. Artikel 2 des chinesischen Exportkontrollgesetzes.

³ Bloomberg, „China Lawmakers pass export control law protecting tech“, 18. Oktober 2020; <https://www.bloomberg.com/news/articles/2020-10-17/china-lawmakers-pass-export-control-law-protecting-vital-tech>.

⁴ Nikkei Asia, „China passes export control law with potential for rare earth ban“, 19. Oktober 2020, <https://asia.nikkei.com/Politics/International-relations/US-China-tensions/China-passes-export-control-law-with-potential-for-rare-earths-ban>.

Rechtlicher Hinweis: Dieser Leitfaden dient lediglich zu Informationszwecken. Die enthaltenen Informationen sind ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

b) Räumlicher und extraterritorialer Anwendungsbereich

Gemäß Artikel 2 findet das Gesetz Anwendung auf den Transfer aller kontrollierten Güter aus der Volksrepublik China sowie auf die Bereitstellung von kontrollierten Gütern durch chinesische Personen, Unternehmen oder andere Organisationen der Volksrepublik China an jede ausländische Organisation oder Person.

Ob damit zukünftig auch Lieferungen innerhalb Chinas an dort ansässige ausländische Unternehmen genehmigungspflichtig sind oder ob diese als inländische Personen behandelt werden, ist unklar.

Eine extraterritoriale Geltung des Gesetzes wird im Gesetzestext nicht explizit definiert. Jedoch könnten die Vorschriften in Artikel 44 eine extraterritoriale Anwendung implizieren. So sieht das Exportkontrollgesetz in Artikel 44 vor, dass „jede Organisation oder Person außerhalb des Hoheitsgebiets“ der VR China, die „die nationale Sicherheit und die Interessen der VR China gefährdet“ oder „die Erfüllung von Nichtverbreitungs- oder anderen internationalen Verpflichtungen behindert“, nach dem chinesischen Exportkontrollgesetz verfolgt werden kann

c) Zuständigkeiten und Befugnisse der chinesischen Behörden

Die Vorschriften des chinesischen Exportkontrollgesetzes behalten die bestehende weitgehend dezentrale Verwaltungsstruktur Chinas für die Exportkontrolle bei. Gemäß Artikel 5 sollen die Abteilungen des Staatsrates („State Council“) und die Abteilungen der Zentralen Militärkommission („Central Military Commission“) gemeinsam die Funktionen der Exportkontrolle wahrnehmen. Sie werden im Gesetz gemeinsam als „staatliche Exportkontrollbehörden“ („State Export Control Administrative Departments“ oder SECADs) bezeichnet und sind für die Exportkontrollaktivitäten „in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen verantwortlich.

Das Gesetz sieht außerdem die Einrichtung eines „Koordinierungsmechanismus für die Exportkontrolle“ vor und fordert insbesondere die Abteilungen des Staatsrates (jedoch nicht der Zentralen Militärkommission) zur Zusammenarbeit und zum Austausch von Informationen aus. Daneben sollen die zuständigen Abteilungen auf Regional- und Provinzebene, die direkt der Zentralregierung unterstellt sind, ebenfalls für die Regulierung von Exporten innerhalb ihrer Kernkompetenzen zuständig sein. Nach dem Exportkontrollgesetz ist es den SECADs erlaubt ihre Exportkontrollbefugnisse auszuüben. Das Gesetz selbst definiert nicht, welche bestimmte Abteilung innerhalb des Staatsrates oder der Zentralen Militärkommission für die Ausübung der Exportkontrollbefugnisse zuständig ist.

Es bleibt abzuwarten, wie die teils überlappenden Zuständigkeiten, Lizenzierungssystemen und Kontrolllisten, die teils auf unterschiedlichen Nomenklaturen und Verfahren basieren, zusammengeführt werden können.

Nach dem Gesetz erhalten die zuständigen Exportkontrollbehörden weite Befugnisse hinsichtlich der Untersuchung von potentiellen Verletzungen des Exportkontrollgesetzes. Sie sind unter anderem befugt⁵:

- Betreten und Durchsuchung von Unternehmen und anderen Gebäuden der zu untersuchenden Person
- Verhör und Befragung der entsprechenden Person
- Inspizierung und Kopieren von für die Untersuchung relevanten Dokumenten und Materialien
- Durchsuchung von Fahrzeugen
- Konfiszierung von relevanten Gütern
- Inspektion von Bankkonten der betreffenden Person

Darüber hinaus dürfen die Zollbehörden die Ausfuhr von Gütern zurückhalten, wenn der Ausfühler bzw. das Logistikunternehmen oder der Zollbroker die erforderlichen Ausfuhrdokumente nicht vorlegen kann.⁶

⁵ Artikel 28 des chinesischen Exportkontrollgesetzes.

⁶ Artikel 19 des chinesischen Exportkontrollgesetzes.

Rechtlicher Hinweis: Dieser Leitfaden dient lediglich zu Informationszwecken. Die enthaltenen Informationen sind ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

3. Güterlisten, Kontrollen und kontrollierte Aktivitäten

Zur Identifizierung der kontrollierten Güter sieht das chinesische Exportkontrollgesetz vor, dass die Exportkontrollbehörden, zusammen mit anderen zuständigen Behörden eine kontrollierte Güterliste erstellen, diese periodisch aktualisieren und veröffentlichen. Die Liste kann auf den bereits bestehenden „Katalog der exportverbotenen und exportbeschränkten Güter und Technologien“ beruhen.⁷

Zusätzlich zur bestehenden Güterliste erlaubt das Exportkontrollgesetz, bestimmte Güter, Technologien und Dienstleistungen außerhalb der Exportkontrollen **temporären Kontrollen von bis zu zwei Jahren zu** unterwerfen, bevor eine Entscheidung erfolgt, ob das Gut der Güterliste hinzugefügt wird oder nicht.⁸

Zu kontrollierten Aktivitäten gehören nach den Bestimmungen des chinesischen Exportkontrollgesetzes:

- **Export** bzw. der Transfer von kontrollierten Gütern aus China heraus. Dies umfasst die physische sowie die elektronische Ausfuhr.
- **Re-Export:** Artikel 45 sieht vor, dass der Transfer, der Reexport von kontrollierten Gütern aus „bonded areas“, „export processing zones“ und ähnlichen vom Zoll regulierten Bereichen ebenfalls den Anwendungsbereich des chinesischen Exportkontrollgesetzes unterliegt.

Die im ersten Entwurf von 2017 vorgesehene sogenannte „Prozenttest“, der vergleichbar mit der US-amerikanischen „De-Minimis-Rule“ war, wurde im finalen Gesetz fallen gelassen. Es ist daher anzunehmen, dass nur der Transfer von kontrollierten Gütern und nicht der Transfer von ausländischen Gütern, die kontrollierte chinesische Komponenten enthalten, den Bestimmungen des chinesischen Exportkontrollgesetzes unterliegt. Dies könnte sich jedoch durch weitere noch zu erlassene chinesische Durchführungsbestimmungen ändern.

4. Export von Dual-Use-Gütern und Verpflichtung von Exporteuren

Kapitel 2 des chinesischen Exportkontrollgesetzes regelt den Export von Dual-Use-Gütern. Die ausführende Person ist demnach dazu verpflichtet, vor dem Export des Guts bei der zuständigen administrativen Behörde („State’s administrative department for the export control over dual-use-items“) die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Basierend auf den Informationen und den geltenden Bestimmungen wird die zuständige Behörde eine Ausfuhrgenehmigung erteilen oder verweigern.⁹

Bei Unklarheiten, ob ein Gut, eine Technologie oder eine Dienstleistung den Bestimmungen des Exportkontrollgesetzes unterliegt, kann der Exporteur die zuständigen Behörden anrufen. Die Behörden werden bei ihrer Entscheidung die folgenden in Artikel 13 genannten Aspekte berücksichtigen:

- nationale Sicherheit und Interessen
- internationale Verpflichtungen
- die Art des Exports
- die Sensibilität der zu exportierenden Güter
- Zielland und Region des Exports
- Endverwender und Endverwendung
- die Vertrauenswürdigkeit des Exporteurs
- sowie weitere Faktoren, die in Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind.

Beim Export von nicht-gelisteten Gütern, Technologien und Dienstleistungen oder bei Gütern, die einer temporären Ausfuhrkontrolle unterliegen, sollte der Exporteur ebenfalls eine Ausfuhrgenehmigung einholen,

⁷ Artikel 9 des chinesischen Exportkontrollgesetzes.

⁸ Artikel 9 des chinesischen Exportkontrollgesetzes.

⁹ Artikel 21 und 22 des chinesischen Exportkontrollgesetzes.

Rechtlicher Hinweis: Dieser Leitfaden dient lediglich zu Informationszwecken. Die enthaltenen Informationen sind ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

wenn das Gut die nationale Sicherheit, nationale Interessen, für die Herstellung von Massenvernichtungswaffen oder deren Transport geeignet ist, oder für terroristische Zwecke verwendet werden kann. Daneben können auch andere gesetzliche Bestimmungen das Einholen einer Ausfuhrgenehmigung vorsehen.¹⁰

Der Exporteur von kontrollierten Gütern ist außerdem verpflichtet, Nachweise über den Endverwender bzw. die Endverwendung des kontrollierten Gutes bei den zuständigen Exportkontrollbehörden einzureichen. Die Endverwendungsnachweise können vom Endverwender oder von der Regierung des Ziellandes ausgestellt werden. Dem Endverwender ist außerdem verboten, die Endverwendung zu ändern oder das Gut an einen anderen Endverwender weiter zu veräußern, ohne vorher eine Genehmigung der chinesischen Exportkontrollbehörden eingeholt zu haben. Exporteur bzw. Importeur sind verpflichtet, Hinweise über eine geänderte Endverwendung an die chinesischen Behörden zu melden.¹¹

Eine zeitliche Frist für die Beantragung sowie die Erteilung oder Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung ist im Gesetz nicht vorgesehen.

5. Verhängung von Sanktionen und Vornahme von Listungen

Das Exportkontrollgesetz erlaubt es den Exportkontrollbehörden (SECADs), je nach Risiko unterschiedliche Bestimmungen für einzelne Zielländer und Regionen zu erlassen.¹² Es ist ihnen außerdem erlaubt, Embargos zu verhängen sowie den Export von bestimmten Gütern an bestimmte Personen zu verbieten oder zu beschränken.¹³

Die Bestimmungen des Exportkontrollgesetzes sehen außerdem vor, dass die chinesischen Exportkontrollbehörden eine Liste von Importeuren und Endverwendern erstellen,¹⁴

- die ihre Verpflichtungen nach dem chinesischen Exportkontrollgesetz hinsichtlich der Endverwendung bzw. der Endverwender verletzt haben,
- die potentiell die nationale Sicherheit und die nationalen Interessen Chinas gefährdet haben
- und die kontrollierte Güter für terroristische Zwecke verwendet haben.

Die Exportkontrollbehörden können den gelisteten Personen den Handel mit kontrollierten Gütern verbieten oder beschränken oder sie vom Export von kontrollierten Gütern ausschließen.

Chinesischen Exporteuren kann der Handel mit den betreffenden Personen eingeschränkt oder untersagt werden. Exporteure, die mit gelisteten Importeuren oder Endverwendern weiterhin geschäftliche Beziehungen unterhalten müssen, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung gewährt werden.¹⁵

Die chinesischen Exportkontrollbehörden können einen Importeur bzw. einen Endverwender von der Liste nehmen, wenn die betreffende Person bzw. das betreffende Unternehmen ihren Verpflichtungen nachgekommen ist bzw. die Umstände, die zur Listung geführt haben, nicht mehr vorliegen.

¹⁰ Artikel 11-12 des chinesischen Exportkontrollgesetzes.

¹¹ Artikel 15-17 des chinesischen Exportkontrollgesetzes.

¹² Artikel 8 des chinesischen Exportkontrollgesetzes.

¹³ Artikel 10 des chinesischen Exportkontrollgesetzes.

¹⁴ Artikel 18 des chinesischen Exportkontrollgesetzes.

¹⁵ Artikel 18 des chinesischen Exportkontrollgesetzes.

Rechtlicher Hinweis: Dieser Leitfaden dient lediglich zu Informationszwecken. Die enthaltenen Informationen sind ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

6. Konsequenzen bei Verstößen gegen die Bestimmungen des chinesischen Exportkontrollgesetzes

Kapitel IV des chinesischen Exportkontrollgesetzes enthält die verschiedenen Elemente und Strafen für die verschiedenen Verstöße gegen das chinesische Exportkontrollgesetz. Hierzu gehören der Export von kontrollierten Gütern ohne Genehmigung, Transaktionen mit gelisteten Endverwendern oder Importeuren ohne Genehmigung, Verstöße gegen Ausfuhrbestimmungen und Ausfuhrverbote sowie die Bereitstellung von kontrollierten Gütern ohne Genehmigung. Je nach Art der Strafe können die Strafen Geldstrafen von bis zu fünf Millionen RMB oder die Höhe von zehnmal mehr als die Gewinne aus der illegalen Aktivität, die Versagung von Ausfuhrgenehmigungen oder ein lebenslanges Tätigkeitsverbot im Exportbereich für die betroffene Person nach sich ziehen. Neben zivilrechtlichen Strafen können auch strafrechtliche Konsequenzen drohen.

7. Originaldokumente (in Chinesisch)

- Volltext des chinesischen Exportkontrollgesetzes:
<http://www.npc.gov.cn/npc/c30834/202010/cf4e0455f6424a38b5aecf8001712c43.shtml>
- Ankündigung des chinesischen Ministry of Commerce (MOFCOM) zur Annahme des chinesischen Exportkontrollgesetzes während des 22. Treffens des Ständigen Komitees des 13. Nationalen Volkskongress der Volksrepublik China am 17. Oktober 2020:
<http://www.mofcom.gov.cn/article/zwgk/bnjg/202010/20201003008920.shtml>
- Präsidentenverordnung Nr.- 58 vom 17. Oktober 2020 zum Inkrafttreten des neuen Exportkontrollgesetzes zum 1. Dezember 2020:
<http://www.mofcom.gov.cn/article/zwgk/zcfb/202010/20201003008907.shtml>

8. Weitere Informationen und rechtliche Einschätzung verschiedener Kanzleien

- Artikel der Kanzlei DLA Piper vom 19. Oktober 2020:
<https://www.dlapiper.com/en/us/insights/publications/2020/10/chinas-new-export-control-law/>
- Artikel der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP vom 19. Oktober 2020:
http://knowledge.freshfields.com/en/Global/r/4341/china_publishes_export_control_law_and_establishes_a
- Artikel der Kanzlei Backer McKenzie Sanctions & Export Control Updates vom 20. Oktober 2020:
<https://sanctionsnews.bakermckenzie.com/peoples-republic-of-china-enacts-new-export-control-law/#page=1>

II. „Liste der unzuverlässigen Unternehmen“

Neben dem chinesischen Exportkontrollgesetz hat das chinesische MOFCOM am 19. September 2020 den Rechtsrahmen für die **Liste der unzuverlässigen Unternehmen** veröffentlicht. Die Bestimmungen sind sofort in Kraft getreten. Mit der Veröffentlichung wurde der rechtliche Rahmen geschaffen, um ausländische Unternehmen, vorrangig aus den USA, zu listen, die die grundlegenden Interessen Chinas oder chinesischer Unternehmen, Organisationen oder Einzelpersonen schädigen. **Bislang wurden keine Listungen vorgenommen.**

Ausländische Unternehmen, die in die Liste unzuverlässiger Unternehmen aufgenommen werden, wird eine entsprechende Frist eingeräumt, ihre Handlungen zu korrigieren. Sollte das ausländische Unternehmen dieser Anordnung nicht folgen, können seitens der chinesischen Behörden unter anderem die Import- und Exportaktivitäten des Unternehmens in Zusammenhang mit China eingeschränkt oder verboten werden, Investitionen in China beschränkt oder verboten sowie eine Geldbuße verhängt werden.

Die Liste der unzuverlässigen Unternehmen dient als eine Art chinesisches Blocking Statut gegen andere Sanktionen und Exportkontrollbeschränkungen anderer Staaten, die von den chinesischen Behörden als feindlich gegenüber China, chinesischen Unternehmen oder chinesischen Personen eingestuft wird. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Liste der unzuverlässigen Unternehmen von der anderen im chinesischen Exportkontrollgesetz vorgesehenen Liste unterscheidet und wann erste Listungen vorgenommen werden.

Eine ausführliche Darstellung der Liste der unzuverlässigen Unternehmen bietet der [englischsprachige Artikel von China Law Insight](#).

Originaldokumente und weiterführende Informationen

- Englische Übersetzung MOFCOM Order No. 4 of 2020 on Provisions on the Unreliable Entity List (for Reference only)
<http://english.mofcom.gov.cn/article/policyrelease/questions/202009/20200903002580.shtml>
- Artikel der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer:
http://knowledge.freshfields.com/en/Global/r/4321/china_promulgates_its_blocking_mechanism_the
- [Artikel der Kanzlei Backer McKenzie](#)
- [Artikel der Kanzlei Sheppard Mullin LLP](#)
- [Artikel der Kanzlei Covington LLP](#)
- [Artikel der Kanzlei Wilmer Hale LLP](#)

III. Änderung des Katalogs der Güter und Technologien, deren Export verboten oder beschränkt ist

Das chinesische Ministerium für Handel (MOFCOM) ist zusammen mit anderen Behörden auch für die Führung des Katalogs der Güter und Technologien verantwortlich, deren Export beschränkt oder verboten ist. Am 28. August 2020 veröffentlichten das MOFCOM und das Ministerium für Wissenschaft und Technologie (MOST) die [Mitteilung Nr. 38/2020](#) (in Chinesisch). Mit der Mitteilung wurden neue Ausfuhrbeschränkungen für 23 Güter erlassen. Mit dieser Mitteilung änderte China den [Katalog der exportverbotenen und exportbeschränkten Technologien Chinas](#) (in Chinesisch) erstmals seit 2008. Als exportbeschränkte neue Technologien wurden unter anderem die folgenden Technologien aufgenommen:

- Künstliche Intelligenz
- 3D-Drucktechnologie
- Technologie für Flugdrohnen
- Lasertechnologie
- Effiziente Erkennungstechnologie
- Informationsverteidigungstechnologie
- Grundlegende Technologie zur Verbesserung der Software-Sicherheit
- Weltraum-Fernerkundungs-Bildaufnahmetechnologie

Für die SPECTARIS-Branchen relevant könnten außerdem die Änderungen in Kapitel 7 Non-metal mineral product industry sowie die Änderungen in Kapitel 8 General equipment manufacturing industry sein.

Weitere Informationen und eine rechtliche Einschätzung zu dem Thema finden Sie in den nachfolgenden Artikeln der drei Anwaltskanzleien:

[Artikel der Kanzlei White & Case LLP](#)

[Artikel der Kanzlei Sheppard, Mullin, Richter & Hampton LLP](#)

[Artikel der Kanzlei Baker McKenzie LLP](#)